



## **Stellungnahme des Verbandes der Professorinnen und Professoren der österreichischen Universitäten (UPV) zum Bundesgesetz mit dem das Universitätsgesetz 2002 und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert werden**

Der UPV begrüßt die Intention des Gesetzes, die gesamte PädagogInnenausbildung auf Masterniveau anzuheben und auch die Induktionsphase verpflichtend wissenschaftlich mit Lehrveranstaltungen zu begleiten. Im Detail finden sich jedoch einige Aspekte, die bei genauerer Betrachtung problematisch scheinen, unscharf bleiben und daher im Gesetz aus der Sicht des UPV zu adaptieren sind.

### **Qualitätssicherung bei der Umsetzung der Gesetzesänderungen und der Implementierung der neuen PädagogInnenbildung:**

Für den UPV ist es eine zentrale Frage, ob das Gesetz so formuliert ist, dass die notwendige Qualität bei der Implementierung der PädagogInnenbildung gesichert ist. Die z.T. vagen Formulierungen bergen diesbzgl. Gefahren, von denen im Folgenden einige genauer ausgeführt werden :

#### ***Ad Masterniveau als Gesamtbasis:***

Von der Intention des Gesetzes sollen Ausbildungsgänge unabhängig von der anbietenden Institution (dies betrifft die Bachelorstudiengänge) in vergleichbarer Weise wissenschaftlich fundiert sein. Wenn man die Personalstände von PHs und Universitäten vergleicht, so ist offenkundig, dass bzgl. Wissenschaftlichkeit hier eine hohe Diskrepanz besteht. Wie kann daher gesichert werden, dass an den PHs die Bachelor-Ausbildungen die notwendige wissenschaftliche Fundierung aufweisen und damit den AbsolventInnen den direkten Übergang in ein Masterstudium an einer Universität ermöglichen? Es kann keinesfalls ausreichen, dass LektorInnen von Universitäten für einzelne Lehrveranstaltungen „angeworben“ werden; denn damit ist keine entsprechende Forschungsverankerung in der Institution gegeben.

Die PHs können Masterstudiengänge nur in Kooperation mit Universitäten anbieten. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, jedoch ist zu fragen, ob quasi jede Universität hier als Partner möglich ist. An den österreichischen Universitäten besteht bereits ein Prüfungstourismus, bei dem „billige“ Scheine an ausländischen Universitäten erworben werden. Eine analoge Entwicklung sollte bzgl. der PädagogInnenbildung unbedingt verhindert werden.

Aus der derzeitigen Formulierung zum Masterniveau als Voraussetzung für eine dauerhafte Anstellung geht nicht eindeutig hervor, dass dies durch Kettenverträge nicht umgangen werden kann. Eine entsprechende Formulierung (im Dienstrecht) ist aber nötig, um die Umsetzung der Gesamtintention hier nicht zu gefährden.

#### ***Ad Qualitätssicherungsrat:***

Dem Qualitätssicherungsrat kommt in all diesen – im Gesetz nicht geklärten Fragen – eine zentrale Stellung zu. Daher ist es aus Sicht des UPV eine zentrale Voraussetzung, dass sämtliche Mitglieder nachweislich einschlägig wissenschaftlich ausgewiesen sind. Auch die Unabhängigkeit des Qualitätssicherungsrats muss gesichert sein. So erscheint es problematisch, wenn z.B. ehemalige MitarbeiterInnen von Ministerien in diesem Rat vertreten sind.

**Der UPV fordert daher, dass sämtliche Mitglieder des Qualitätssicherungsrats nachweislich einschlägig wissenschaftlich ausgewiesen sind (wissenschaftliche Publikationen oder Habilitation). Sofern ehemalige MitarbeiterInnen von Ministerien bestellt werden, sollte ihre Tätigkeit im Ministerium zumindest 5 Jahre zurück liegen.**

Insbesondere wichtig sind auch die breite Offenlegung sowohl von Vorgehen als auch von Berichten und Stellungnahmen des Qualitätssicherungsrats in der gesamten einschlägigen Community und die damit gegebene Möglichkeit eines Diskurses.

#### ***Ad Evaluation der Implementierung:***

**Zur Prüfung und Sicherung der Qualität des gesamten Prozesses fordert der UPV, dass in das Änderungsgesetz die Evaluation der Implementierung des Gesetzes inklusive der Tätigkeit des Qualitätssicherungsrats nach 5 Jahren aufgenommen wird.**

**Diese Ergänzung sollte sowohl in das Änderungsgesetz bzgl. des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz aufgenommen werden als auch in das Bundesgesetz, mit dem das Hochschulgesetz 2005 (HG) geändert wird.**

Der UPV schlägt vor, einen derartigen Paragraphen direkt im Anschluss an die Beschreibung des Qualitätssicherungsrats zu platzieren.

Letztlich möchte der UPV darauf hinweisen, dass es, um die grundsätzliche Intention einer qualitätsvollen PädagogInnenbildung nachhaltig zu realisieren, nicht nur entsprechender Änderungen im LehrerInnendienstrecht bedarf, sondern letztlich auch einer Autonomie der Schulen, damit diese sowohl ihr Personal selbst auswählen können als auch entscheiden in Kooperation mit welcher anbietenden Institution sie ihre Fort- und Weiterbildung inklusive Schulentwicklung gestalten wollen.

#### **Autonomie der Universitäten:**

Ein weiterer Punkt betrifft die Autonomie der Universitäten. Die im **§13 Abs 2 Z 1** geforderte „positive“ Stellungnahme des Qualitätssicherungsrats ist aus juridischer Sicht nicht verfassungskonform, da diese Regelung die Ermächtigung des Bundesministers, Leistungsvereinbarungen über ein Studium abzuschließen, durch einen Willensakt des Qualitätssicherungsrates einschränkt. **Der UPV fordert daher die Streichung des Wortes „positiv“.**

#### **Professionsorientierte Kompetenzen:**

Der UPV weist darauf hin, dass im Gegensatz zum Ministerratsvortrag im Entwurf des **Bundesgesetzes, mit dem das Hochschulgesetz 2005 (HG) geändert wird, in dem nach § 42 neu eingefügten Abs. 1a „Diversitäts- und Genderkompetenz“ nicht enthalten sind. Der UPV fordert, dass diese Kompetenzen aufgenommen werden.**

